



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. November 2014

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>445</b>		
278 Öffentliche Belobigung	445		
279 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)	445		
		280 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (vonPadua)" in Rheine mit Wirkung vom 22.11.2014	446
		281 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	447

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 278 Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Münster Münster, 28.10.2014  
Dezernat 21  
21.06.01.04

Die Frau Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Rebecca Zachrau und Herrn Dennis Warncke aus Waltrop für ihre am 23.02.2013 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 445

### 279 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Regionalniederlassung Münsterland - hat die Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 475 (B 475) und Anlage eines Rad- / Gehweges zwischen Harkotten und der OD Beckum von Bau-km 1+263,70 bis Bau-km 1+350,10 beantragt. Die Trasse verläuft auf dem Gebiet der Stadt Beckum.

Die Bundesstraße 475 ist zwischen Harkotten und der OD Beckum auf einer Länge von ca. 1.860,00 bereits fast vollständig ausgebaut. Der planfestzustellende Bereich mit einer Länge von 86,00 Meter konnte noch nicht ausgebaut werden und ist lediglich provisorisch an die bereits fertig gestellten Abschnitte (nördlich und südlich) angebunden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.6 UVPG NRW. Nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 des UVPG NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des UVPG anzuwenden. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 28. November 2014  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.04.01.02-6/14  
Im Auftrag  
gez. Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 445

**280 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)" in Rheine mit Wirkung vom 22.11.2014**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

**Urkunde**

**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine**

I. Mit Wirkung vom 22. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Rheine Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)**

in Rheine zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheine. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) sind.

III. Die Kirchen St. Antonius, Herz-Jesu, St. Josef, St. Ludgerus und St. Mariä Himmelfahrt behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius (von Padua). Die Kirchen Herz Jesu und St. Mariä Himmelfahrt werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Josef, und St. Ludgerus bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua). Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine, Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine, und Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad, Rheine lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua).

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine (Kirchenfonds) ist künftig Kirchenfonds St. Mariä Himmelfahrt.

b) Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine (Pfarrfonds) ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt.

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad verwaltete Pfarrfonds "Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad "Pfarrfonds" ist künftig Pfarrfonds Herz-Jesu/St. Konrad.

4. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwaltete Fonds "Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine (Pfarrfonds)" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine (Pastoratsfonds)" erhält künftig die Bezeichnung: Pfarrfonds Heilig Kreuz.

Die unter Ziff. 2 a) - bis Ziff. 2 b) und Ziff. 3 und Ziff. 4 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.



Münster, 8. Oktober 2014

AZ.: 110-KKG-29187/2013  
5. Ausfertigung

+ Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

**Urkunde**

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses  
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des  
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische  
Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt in Rheine mit Wirkung vom 22. November 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) zusammengelegt.

**§ 1**

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 21 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Dechant Meinolf Winzeler als Vorsitzender

Frau Agnes Brinker

Herr Carl Rainer Conermann

Herr Hermann Drost

Herr Franz-Josef Fiege

Frau Magdalena Geilmann

Herr Heribert Gausmann

Herr Klaus Hopster

Frau Annegret Kloth

Herr Dr. Hermann-Josef Köller

Frau Silke Kutheus

Herr Markus Leiwering

Frau Annette Plüth

Herr Egon Prinzmeier

Herr Burkhard Remke

Herr Tobias Schnoor

Herr Rainer Schulte

Herr Klaus Tewes

Herr Michael Üffing

Herr Ulrich Veltmann

Herr Bernd Weber

Herr Hubert Wolters

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

**§ 2**

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

**§ 3**

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG-29187/2013  
5. Ausfertigung

Münster, 8. Oktober 2014

*[Signature]*  
Kleyboldt, Generalvikar



**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)" in Rheine mit Wirkung vom 22. November 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 21. Oktober 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*[Signature]*  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 446 - 447

**281 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0081/14/0004885/0001.V

48147 Münster, den 29.10.2014

Die Fa. LOGfreight GmbH hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Koppelweg 11 (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 18, Flurstücke 33, 34, 265 und 364) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) in gefahrgutrechtlichen zugelassenen Verpackungen mit einer Lagermenge von 195 t NEM. Außerdem sollen in der Halle Konsumgüter gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 447 - 448







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster